

Satzung
über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	27.04.2004 COS-BV-204/2004	13.05.2004	01.01.2004
1. Änderung	23.10.2008 COS-BV-204/2004/1	06.11.2008	01.01.2009
2. Änderung	26.03.2009 COS-BV-204/2004/2	09.04.2009	01.07.2009
3. Änderung	10.12.2009 COS-BV-204/2004/3	17.12.2009	01.01.2010
4. Änderung	09.12.2010 COS-BV-204/2004/4	23.12.2010	01.01.2011

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V.m. §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.04.2004 die Satzung, am 23.10.2008 die erste Änderungssatzung, am 26.03.2009 die zweite Änderungssatzung, am 10.12.2009 die dritte Änderungssatzung und am 09.12.2010 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

In der Stadt Coswig (Anhalt) befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Amselgarten“
Rudolf-Breitscheid-Straße 23;
2. Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Zerbster Straße 48;
3. Kindertagesstätte „Meisennest“
Bukoer Weg 39a, OT Wörpen;
4. Kindertagesstätte „Gänseblümchen“
Straße der Jugend 8, OT Cobbelsdorf
mit dazugehörigem Hort;
5. Kindertagesstätte „Topolino“
An der Turnhalle 2, OT Klieken
mit dazugehörigem Hort;
6. Kindertagesstätte „Kunterbunt“
Weidener Straße 6, OT Jeber-Bergfrieden
mit dazugehörigem Hort;
7. Kindertagesstätte „Rosselspatzen“
Alte Hauptstraße 25, OT Thießen
mit dazugehörigem Hort;

8. Hort der Grundschule I „Fröbelgrundschule“
Schwarzer Weg 3;
9. Hort der Grundschule II „Am Schillerpark“
Schulstraße 6.

Die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Einrichtungen werden von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betrieben.

Die unter Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 2 Benutzer

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Coswig (Anhalt) hat das Recht, bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang die Kindertageseinrichtungen zu benutzen. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im folgenden Eltern genannt wahrgenommen.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Betreuungsvereinbarung

Anmeldung:

Die Anmeldung hat jeweils bis zum 15. des Vormonats für den 1. des folgenden Monats schriftlich zu erfolgen.

Abmeldung

Die Abmeldung kann grundsätzlich nur

- spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zum 31. Dezember des Jahres
 - spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zum 30. Juni des Folgejahres
- schriftlich erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Betreuungsvereinbarung

Die Betreuung des Kindes wird zwischen den Eltern des zu betreuenden Kindes und der Stadt Coswig (Anhalt) vertraglich geregelt.

Eine Veränderung des Vertrages kann jeweils bis zum 15. des Vormonats für den folgenden Monat erfolgen.

§ 4 Informationspflicht

Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft eine sofortige Informationspflicht. Diese Pflicht besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern in der Einrichtung derartige Erkrankungen auftreten.

§ 5 Krankheit

Erkrankte Kinder können nicht in der Einrichtung betreut werden. Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzungen oder Erkrankungen des Kindes werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin der Einrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben darüber gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall verständigen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Einrichtung herangezogen.

Medikamente können, nach schriftlicher Bescheinigung des Arztes, verabreicht werden.

§ 6 Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer warmen Mittagsversorgung wird gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG LSA seitens der Stadt Coswig (Anhalt) gesichert.

Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis in der Kindertageseinrichtung zu den dort festgesetzten Modalitäten.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Kindereinrichtung kann gemäß § 17 Abs. KiFöG LSA montags bis freitags nach dem bestehenden Bedarf, im Benehmen mit dem Kuratorium, geöffnet werden.

Es kann eine Schließung der Kindertageseinrichtung im Sommer und über Weihnachten/Jahreswechsel bei Bedarf erfolgen. Dabei ist die Unterbringung in einer anderen entsprechenden Kindertageseinrichtung der Stadt Coswig (Anhalt) abzusichern.

§ 8 Betreuungszeiten

Die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten ist in Form von Ganztagsplätzen und Halbtagsplätzen möglich.

Bei einem Ganztagsplatz erfolgt die Betreuung 10 Stunden täglich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bei einem Halbtagsplatz erfolgt die Betreuung 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden in der Woche in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

In den Kindertagesstätten „Gänseblümchen“, „Kunterbunt“ und „Rosselspatzen“ erfolgt die Halbtagsbetreuung zusätzlich von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.45 bis 15.00 Uhr. Hier gilt die Entscheidung der Eltern für eine der Varianten der Halbtagsbetreuung jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten.

§ 9 Gebühren

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist nach § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Eltern. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Die Gebühr ist jeweils zum 1. des laufenden Monats zu entrichten.

Wenn die Zahlung der Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, wird das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Coswig (Anhalt) ausgeschlossen.

Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

§ 10 Sonstiges

Die Kindereinrichtung arbeitet nach anerkannten und bewährten pädagogischen Methoden, die mit einrichtungsspezifischen Konzepten unterstützt werden. Eckpfeiler sind hier die Vermittlung humanistischer Grundwerte, die Förderung der Eigenkreativität sowie ökologisches Denken und Handeln.

In der Einrichtung werden den Eltern durch die Leiterin der Einrichtung in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- pädagogisches Konzept der Einrichtung
- Hausordnung
- Modalitäten der Essengeldkassierung
- Rhythmus der Elternversammlung

erläutert.

Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und einer Vereinbarung, über das Bringen und Holen der Kinder bzw. wann das Kind allein kommen und gehen darf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Coswig (Anhalt), 09.12.2010

Berlin
Bürgermeisterin

(Siegel)